

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: II/2016/150

Datum: 13.04.2016  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	28.04.2016					

### Betreff

Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH

### Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Herrn Matthias Köberle, benannt durch die CDU-Fraktion, in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH zu entsenden.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH besteht der Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH aus 6 Mitgliedern, die vom Stadtrat entsandt werden.

Mit der Beschlussvorlage II/2014/015 hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 31.07.2014 sechs Vertreter in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH entsandt.

Ein entsendeter Vertreter, auf Vorschlag der CDU-Fraktion, war Herr Köberle.

Herr Köberle hat seine Mitarbeit im Stadtrat mit Ablauf des 31.03.2016 beendet, da er zum 01.04.2016 eine hauptberufliche Tätigkeit in der Stadtverwaltung der Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgenommen hat.

Gemäß § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH endet die Mitgliedschaft gemeindlicher Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt.

Somit mit endet die Mitgliedschaft von Herrn Köberle im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat.

Die CDU-Fraktion hat der Verwaltung mitgeteilt, dass sie Herrn Köberle auch für die restliche

Dauer der Wahlperiode in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH entsenden möchte.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 12 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA hat die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in eigene Gesellschaften und andere Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, durch den Stadtrat zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat während der Wahlperiode bestimmt der Stadtrat gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftervertrages der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Finanzielle Auswirkung:**

keine

---

---